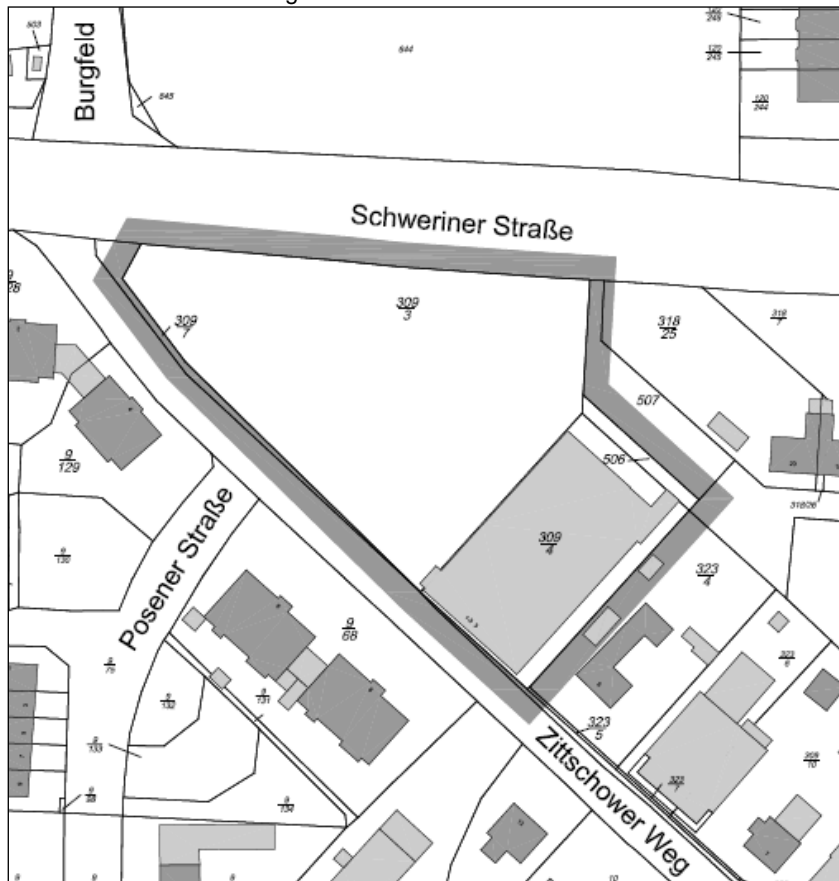


**Amtliche Bekanntmachung**  
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

**Abschließende Beschlussfassung**  
**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13**  
**"Penny-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Zittschower Weg"**  
**und Anpassung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung (79.Änderung)**

Übersicht über den Geltungsbereich



Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13) "Penny-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Zittschower Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.03, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Der Bebauungsplan wird im Internet bereitgestellt.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden (79. Änderung des Flächennutzungsplanes). Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratzeburg, 06. Dezember 2017

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Voß